

Satzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für den Seniorenbeirat des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 827) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

1. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung und Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
2. Der Seniorenbeirat berät den Kreistag, seine Ausschüsse und die Landkreisverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger/innen, insbesondere bei der Altenhilfeplanung, der Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit.
3. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat gehören an:

Je ein Mitglied der im Ausschuss für Soziale Angelegenheiten vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Je ein/e Vertreter/in der im Landkreis in der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände:

- des Arbeiter-Samariter-Bundes für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
- der Arbeiterwohlfahrt,
- des Bayerischen Roten Kreuzes,
- des Caritasverbandes, gleichzeitig für die katholischen Kirchengemeinden,
- des Diakonischen Werkes, gleichzeitig für die ev.-luth. Kirchengemeinden,
- des VdK Kreisverbandes.

Je ein/e Vertreter/in der Fachstelle für pflegende Angehörige des östlichen und des westlichen Landkreises.

Ein Mitglied als Vertreter des Kreisverbandes des Bayerischen Gemeindetages.

Die Vorsitzenden der gemeindlichen Seniorenbeiräte im Landkreis.

Die/der Behindertenbeauftragte.

Der Leiter des Gesundheitsamtes (Abteilung 7).

Weitere Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden.

§ 3

Berufung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreter/innen werden vom Ausschuss für Soziale Angelegenheiten für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen.
2. Die in § 2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten ihre Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen nach interner Abstimmung zur Berufung vor.
3. Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
4. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
Die Entschädigung der Mitglieder regelt sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsgang

1. Der Seniorenbeirat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die/Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung der Wahlperiode wird vom Landrat einberufen.

2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Erlangen-Höchstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
3. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Landrat zugeleitet. Im Übrigen erhält er von der Kreisverwaltung alle ihn betreffenden Angelegenheiten zur Kenntnis.

4. Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag durch die Landkreisverwaltung in angemessener Frist dem Ausschuss für Soziale Angelegenheiten zur Beratung vorzulegen sind.
5. Zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte bedient sich der Seniorenbeirat einer Geschäftsstelle, welche in der Zuständigkeit der/des Seniorenbeauftragten des Landkreises Erlangen-Höchstadt angesiedelt ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für den Seniorenbeirat des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 18.12.2000 außer Kraft.

Erlangen, den 09.06.2008
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Eberhard Irlinger
Landrat